

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 20.01.1826 publ. 27.01.1826

zur Bestrafung hieselbst angezeigt werde. Dem Angeber einer Uebertretung dieses Verbots wird der Werth der confiscirten Steine als Belohnung zugesichert.

wird in der Folge einer Höchsten Verfügung vom 5. Jan. d. J. nicht nur für den ältern Theil des Herzogthums wiederholt, sondern auch auf die seit jenem Zeitpunkt hinzugekommenen Landestheile hiedurch ausgedehnt; jedoch wird, statt der früher auf die Uebertretung gesetzten willkührlichen Herrschaftlichen Brüche, eine bestimmte, zum Belauf von 1 bis 5 Rthlr., eintreten.

Mit Beziehung auf die angezogene Höchste Verfügung wird den Aemtern, Kirchspiels- und Bauervögten, Amtsboten, Feldhütern, Landdragonern und Gränzzoll-Einnehmern aufgegeben, auf die Befolgung des Verbots achten zu lassen, resp. darauf zu achten.

6) Bekanntmachung des Oldenburger Stadtmagistrats vom 20. Januar, publ. am 27. Januar 1826.

Es wird die von Herzoglicher Regierung dem hiesigen Schornsteinfegermeister ertheilte Instruction, soweit solches für die Bewohner der Stadt nöthig ist, hiedurch bekannt gemacht.

Die dem Schornsteinfegermeister zu Oldenburg ertheilte Instruction betreffend.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Schornsteinfegermeister sich mit den Vorschriften der Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. August 1799. und des Regierungscirculars für die Landdistricte vom 24. Jan. 1817. genau bekannt zu machen, und seine Gesellen sowohl danach, als in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zu instruiren.

§. 2. Der Schornsteinfegermeister ist für sich und seine Gesellen dafür verantwortlich, daß alle Schornsteine und Röhren in fortwährend untadelhaftem baulichen Stande erhalten werden, zu welchem Ende er solche nach allen Seiten und Richtungen auf das Genaueste zu untersuchen, und Mangelpöste zur schleunigsten Abhülfe sofort anzuzeigen hat.

§. 3. Insbesondere muß derselbe daher auch den, vom Stadtmagistrat und den Werkverständigen im Herbst jedes Jahres vorzunehmenden, Untersuchungen der Schornsteine und feuergefährlichen Anlagen unentgeltlich beiwohnen, und zur Abstellung und Vermeidung jeder Gefahr beizutragen suchen.

§. 4. Der Schornsteinfegermeister ist für sich und seine Gesellen für die Reinhaltung der Schornsteine und Röhren in den ihm anvertrauten Districten in der Maasse verantwortlich, daß derselbe:

a) die mit den Hausbewohnern geschlossenen Accorde wegen Reinigung der Schornsteine auf das Gewissenhafteste erfüllen, den an ihn ergangenen Aufforderungen schleunigst nachkommen, und Säumige zu rechter Zeit erinnern muß.

b) Wenn kein Accord mit ihm getroffen ist, so muß derselbe sich in der Regel bei jedem Hausbewohner 4mal im Jahre und zwar um Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten melden, und die Schornsteine nachsehen. Bei Brau-ern, Branntweimbrennern und Beckern ist er indessen gehalten, seine Dienste monatlich anzubieten.

§. 5. Es bleibt zwar jedem Hausbewohner unbenommen, die Reinigung seiner Schornsteine und Röhren selbst zu verrichten, oder durch Andere verrichten zu lassen, indessen wird hierdurch die Verpflichtung nicht aufgehoben, selbige, nach den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen, durch den Schornsteinfegermeister oder seine Gefellen nachsehen und wenigstens 2mal im Jahre durch solche gehörig reinigen zu lassen, welches zu der passendsten Zeit und in den, für die Haushaltung gelegensten Stunden geschehen muß.

§. 9. Bei jedem Brande in und nahe bei der Stadt muß sich der Schornsteinfeger